WGV Versicherungen

Versicherungsschutz für **ehrenamtlich Tätige**







Ehrenamt – freiwillig und unentgeltlich – was passiert im Schadenfall?

Das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit ist heute, nachdem sich der Staat immer mehr auf seine eigentlichen Kernaufgaben zurückzieht, mehr denn je gefragt. Ob es sich dabei um ein Engagement in der bürgerlichen Gemeinde, der Kirchengemeinde, in karitativen Einrichtungen oder im Sportverein oder in anderen Vereinigungen oder Organisationen handelt, ohne den Einsatz der „Ehrenamtlichen“ wäre unser Gemeinwesen um vieles ärmer. Die Motive, ein Ehrenamt zu übernehmen oder sich ehrenamtlich zu engagieren, sind vielfältiger Natur. Ein wesentliches Merkmal für das Ehrenamt ist die **Unentgeltlichkeit.**

Was aber gilt, wenn es bei der ehrenamtlichen Tätigkeit zu einem Schadenfall kommt? Soll der Bürger, der sich unentgeltlich für andere eingesetzt hat, auch die finanziellen Folgen eines Unfalles selbst tragen? Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass ehrenamtlich Tätige sich Gedanken über die mit dem Ehrenamt zusammenhängenden Risiken machen und wissen, welche Möglichkeiten bestehen, die finanziellen Risiken zu minimieren.

Wie gefährlich ist das Ehrenamt?

Es ist hier nicht beabsichtigt, vor den Gefahren eines Ehrenamtes zu warnen. Schadenfälle bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehören mit zu den allgemeinen Lebensrisiken, wie Unfälle im Beruf oder Freizeitbereich. Dennoch hat das Ehrenamt gelegentlich seine Besonderheiten.
Ehrenamtlich Tätige haben häufig mit anderen Menschen zu tun. Sie werden nicht selten anstelle fehlender hauptberuflicher Mitarbeiter in sozialen Einrichtungen eingesetzt, obwohl ihnen die notwendigen Kenntnisse oder Erfahrungen noch fehlen. Gelegentlich handelt es sich auch um nicht ungefährliche Aufgaben, die von ihnen bewältigt werden sollen, wie z.B. bei der Bergwacht, den Rettungsdiensten, im pflegerischen Bereich oder bei der Beaufsichtigung von Kindern.

Was kann alles passieren?

Wie überall im Leben, so kann auch durch eine ehrenamtliche Tätigkeit ein **anderer** Schaden erleiden.

Niemand ist vor Fehlern gefeit und bereits durch leichteste Unachtsamkeit kann u. U. großer Schaden entstehen.

So kann z. B. durch einen fehlerhaften Beschluss der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte einer Stadt einem Investor ein hoher Vermögensschaden zugefügt werden.

Beim Spaziergang mit einem Bewohner eines Pflegeheimes kann sich wegen einer kurzfristigen Unaufmerksamkeit des ehrenamtlichen Helfers der Rollstuhl auf einem abschüssigen Weg selbstständig machen und der gehbehinderte Bewohner schwer verletzt werden.
Ein Mitglied eines Grundschulfördervereines übernimmt die Aufsicht über Grundschüler während der Mittagspause. Durch Vernachlässigung der Aufsichtspflicht kann sich ein Kind vom Schulgelände entfernen und wird in einen Verkehrsunfall verwickelt.
Aber nicht nur andere können geschädigt werden, sondern auch **der ehrenamtlich Tätige selbst** kann das Opfer eines Schadenfalles werden.
Der ehrenamtliche Jugendtrainer eines Sportvereines stürzt beim Training so unglücklich von einem Sportgerät, so dass er erhebliche Verletzungen mit Dauerfolgen erleidet.

Bei der Fahrt mit dem privateigenen Pkw zu einem Krankenbesuch verunglückt die ehrenamtliche Helferin einer Kirchengemeinde wegen Eisglätte auf der Straße, so dass an ihrem Fahrzeug Totalschaden entsteht.
Gegen den ehrenamtlichen Helfer einer sozialen Einrichtung ermittelt die Staatsanwaltschaft. Sie wirft dem Helfer vor, fahrlässig am Tod eines Heimbewohners schuld zu sein. Auf den Helfer kommen nun erhebliche Anwalts- und ggfs. auch Gerichtskosten hinzu.



Der richtige Versicherungsschutz im Ehrenamt

Die Haftpflichtversicherungen

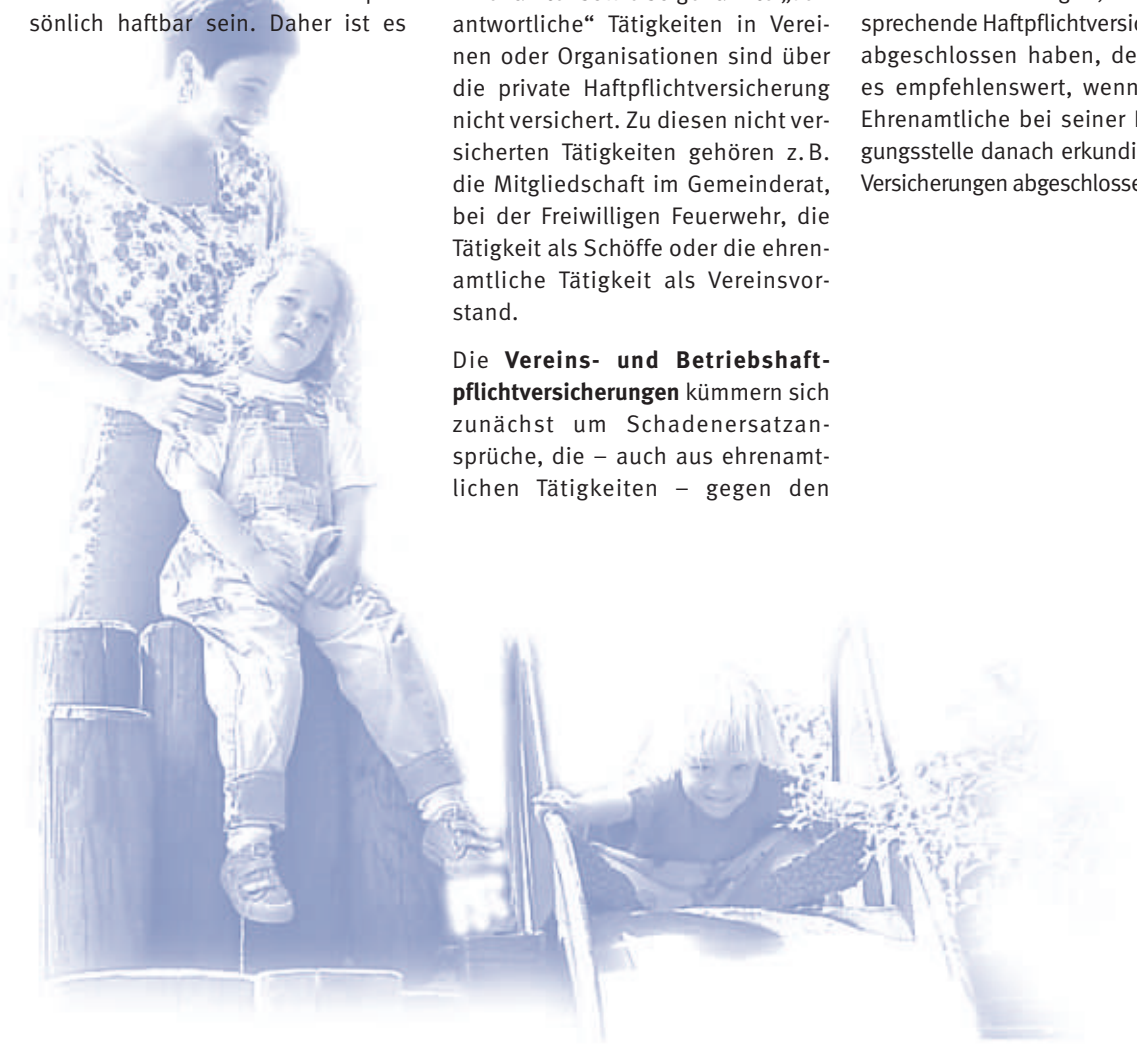
Haftpflichtversicherungen schützen die Versicherten vor Schadenersatzansprüchen, die gegen sie wegen Schäden geltend gemacht werden, die sie anderen zugefügt haben. Haftpflichtversicherungen regulieren begründete Schadenersatzansprüche und wehren unbegründete ab.

Für Schäden, die ein ehrenamtlich Tätiger einem anderen zufügt, kann je nach Rechtslage sowohl der Verein oder Träger der Einrichtung oder Dienststelle, für die der Ehrenamtliche tätig war, oder daneben u. U. auch der Ehrenamtliche selbst persönlich haftbar sein. Daher ist es ganz wichtig, dass sowohl der Verein, die Einrichtung oder Dienststelle wie auch der Ehrenamtliche selbst ausreichend haftpflichtversichert ist.

Die **private Haftpflichtversicherung** schützt den Versicherten im privaten Bereich und ist deshalb auch für Ehrenamtliche unverzichtbar. Die private Haftpflichtversicherung deckt auch überwiegend den Bereich der ehrenamtlichen Betätigung mit ab. Nur öffentliche Ehrenämter oder vom Gesetzgeber ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnete Ehrenämter sowie so genannte „verantwortliche“ Tätigkeiten in Vereinen oder Organisationen sind über die private Haftpflichtversicherung nicht versichert. Zu diesen nicht versicherten Tätigkeiten gehören z. B. die Mitgliedschaft im Gemeinderat, bei der Freiwilligen Feuerwehr, die Tätigkeit als Schöffe oder die ehrenamtliche Tätigkeit als Vereinsvorstand.

Die **Vereins- und Betriebshaftpflichtversicherungen** kümmern sich zunächst um Schadenersatzansprüche, die – auch aus ehrenamtlichen Tätigkeiten – gegen den Verein, die Einrichtung oder Dienststelle selbst erhoben werden. In aller Regel sind aber in den Vereins- und Betriebshaftpflichtversicherungen auch die Ehrenamtlichen mitversichert. Das bedeutet, dass auch die persönliche Haftpflicht des Ehrenamtlichen, z. B. auch bei Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes oder einer verantwortlichen Tätigkeit im Verein, über die Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist.

Die meisten Einrichtungen, die Ehrenamtliche beschäftigen, dürften entsprechende Haftpflichtversicherungen abgeschlossen haben, dennoch ist es empfehlenswert, wenn sich der Ehrenamtliche bei seiner Beschäftigungsstelle danach erkundigt, welche Versicherungen abgeschlossen wurden.



Der richtige Versicherungsschutz im Ehrenamt

Die Unfallversicherungen

Die Unfallversicherungen treten dann ein, wenn ein Versicherter durch einen Unfall einen Körperschaden erleidet.

Die gesetzliche Unfallversicherung

Viele ehrenamtlich Tätige sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) kraft Gesetzes unfallversichert. Dies gilt z. B., wer ehrenamtlich tätig ist

- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege,
- für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften,
- an Aus- und Fortbildungsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen, Tageseinrichtungen für Kinder oder schulische Betreuungsmaßnahmen, allgemein- oder berufsbildenden Schulen und Hochschulen oder an Ausbildungsmaßnahmen für diese Tätigkeit teilnimmt.

Mit Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen wurde der Versicherungsschutz ab 1. 1. 2005 erweitert auf

- Personen, die für privatrechtliche Organisationen (z. B. Vereine, Initiativen) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Stadtkreise, Landkreise oder das Land Baden-Württemberg) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen und
- Personen, die für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

Im Auftrag sind Engagierte dann tätig, wenn es sich um ein Projekt etwa der Kommune handelt, die durch unbezahlte freiwillige Arbeit z. B. einen Schul- und Pausenhof umgestalten lässt.

Die ausdrückliche Einwilligung durch die Kommune ist bei eigenen Projekten des Vereins bzw. der Initiative notwendig, wenn z. B. Anwohner auf eigene Kosten einen Spielplatz bauen.

Der Auftrag als auch die Einwilligung müssen – am besten schriftlich – im Vorfeld erteilt worden sein.

Ausnahmsweise kann die Einwilligung noch nachträglich ergehen, und zwar in Form einer schriftlichen Genehmigung. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen wegen besonderer Eile keine Einwilligung eingeholt werden konnte.

Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen (Teilnahme an Versammlungen, Mithilfe bei Veranstaltungen usw.) in oder für Vereine tätig sind, haben i. d. R. keinen Schutz über die gesetzliche Unfallversicherung.

Für gewählte Mandatsträger in gemeinnützigen Organisationen (z. B. ehrenamtliche Vereinsvorstände) besteht allerdings nunmehr die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen sind:

- **Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**
 für die Träger im Gesundheitswesen und der freien Wohlfahrtspflege.
- **Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**
 für Kirchenverwaltungen, religiöse Gemeinschaften, Berufs- und Sozialverbände, Sportvereine sowie Vereine und Organisationen, die der Erholung, Belehrung, Unterhaltung und Geselligkeit dienen.
 In die Zuständigkeit der VGB fällt auch der Versicherungsschutz der Versicherten, die im Auftrag oder mit Einwilligung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden.
- **Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)**
 für den öffentlichen Bereich, wie zum Beispiel kommunale Mandatsträger, Wahlhelfer, Elternvertreter, Patientenfürsprecher in kommunalen Kliniken und Schülerlotsen (die Zuständigkeit erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg). Die UKBW ist auch zuständig für die Versicherten, die im Auftrag oder mit Einwilligung der Gebietskörperschaften tätig werden.

Die **Leistungen** der gesetzlichen Unfallversicherung sind vom Gesetzgeber genau vorgegeben. So übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung nach einem versicherten Unfall beispielsweise die ambulante oder stationäre Behandlung, bei Erwerbsunfähigkeit zahlt sie Unfallrente und bei einem Unfalltod auch Renten an die Hinterbliebenen.

Die private Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung rundet den Risikoschutz im Falle eines Unfalles als Ersatz oder Ergänzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ab.

Das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen betrifft ausschließlich die gesetzliche Unfallversicherung und macht damit eine private Unfallversicherung nicht entbehrlich.

Die private Unfallversicherung tritt grundsätzlich bei Unfällen in allen Lebensbereichen ein. Sie leistet also bei Unfällen im beruflichen Bereich, bei ehrenamtlicher Tätigkeit genauso wie bei rein privaten Tätigkeiten, z. B. im Haushalt, bei Freizeitbeschäftigungen oder im Sport.
Sie kann aber auch – als Ausschnittsdeckung – auf ehrenamtliche Tätigkeiten beschränkt werden.
Die private Unfallversicherung kann vom Ehrenamtlichen selbst für sich und seine Familie abgeschlossen werden, oder der Träger der Einrichtung versichert seine hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter über eine Gruppenversicherung.

Die Leistungen der privaten Unfallversicherungen sind in der Regel Kapitalleistungen. Sie werden je nach Vereinbarung bei Invalidität oder Tod bezahlt. Weitere Leistungen, wie z. B. Tagegeld, Genesungsgeld, Übergangsgeld, Kosten für kosmetische Operationen u.a., können den Versicherungsschutz ergänzen.
Die Leistungen der privaten Unfallversicherung werden nicht mit anderen Leistungen verrechnet. Sie stehen also dem Versicherten neben einer Schadenersatzzahlung oder Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in voller Höhe zu.

Da die Zahlung unabhängig von Haftungs- oder Verschuldensfragen erfolgt, trägt die private Unfallversicherung dazu bei, die finanziellen Folgen, die ein Unfall mit sich bringt, rasch zu mindern.

Der richtige Versicherungsschutz im Ehrenamt

Die Kraftfahrzeugversicherungen

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist häufig ohne Einsatz eines Kraftfahrzeuges nicht vorstellbar. Nicht immer steht dem Ehrenamtlichen dabei ein Fahrzeug des Trägers einer Einrichtung zur Verfügung, so dass oftmals ein privateigenes Fahrzeug verwendet wird.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus, wenn es beim Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges während der ehrenamtlichen Tätigkeit zu einem Unfall kommt?

Für jedes Kraftfahrzeug, das am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt, ist **eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** als Pflichtversicherung abzuschließen. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist an das jeweilige Fahrzeug gebunden und tritt dann ein, wenn der Halter oder Lenker des Kraftfahrzeuges aus einem Unfall mit diesem Fahrzeug von einem anderen schadenersatzpflichtig gemacht wird. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist auch dann zuständig, wenn sich der Unfall während einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet.

Bei einem Unfall kann aber nicht nur ein anderer Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen, sondern auch das eigene Fahrzeug kann beschädigt werden. Solche Schäden am eigenen Fahrzeug sind über eine **Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung** versicherbar. Die Vollkaskoversicherung ist eine freiwillige Versicherung. Sie kann von jedem Fahrzeughalter abgeschlossen werden.

Soweit die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder die Vollkaskoversicherung aus einem Schadenfall leistungspflichtig wird, führt dies i. d. R. dazu, dass sich die Versicherungsprämie durch eine Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt erhöht. Viele Träger von Einrichtungen, die Ehrenamtliche einsetzen, haben für ihre Mitarbeiter und die ehrenamtlich Tätigen eine **Dienstreise-Fahrzeugversicherung** abgeschlossen. Die Dienstreise-Fahrzeugversicherung reguliert wie eine Vollkaskoversicherung den Schaden am privateigenen Pkw nach einem Unfall während der ehrenamtlichen Tätigkeit. Eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes der Vollkaskoversicherung erfolgt dann nicht.

Der Schaden, der dem Ehrenamtlichen durch die Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entsteht, kann über eine Schadenfreiheitsrabattverlustversicherung, die als Zusatzdeckung zur Dienstreise-Fahrzeugversicherung angeboten wird, versichert werden.

Die Rechtsschutzversicherungen

Auch eine ehrenamtliche Tätigkeit kann Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben. Sei es, dass der Ehrenamtliche selbst Schadenersatzansprüche aus einem Unfall gegen einen anderen Beteiligten geltend machen möchte oder dass er in ein Straf- oder Bußgeldverfahren verwickelt wird.

Die Rechtsschutzversicherungen übernehmen in solchen Fällen die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes und die Gerichtskosten. Auch Kosten für Sachverständige können übernommen werden.

Die Rechtsschutzversicherungen können vom Ehrenamtlichen selbst für seine privaten und beruflichen Risiken einschließlich der ehrenamtlichen Betätigung abgeschlossen werden. Viele Einrichtungen versichern aber ihre Mitarbeiter und ehrenamtlich tätigen Personen über eine Sammelrechtsschutzversicherung.

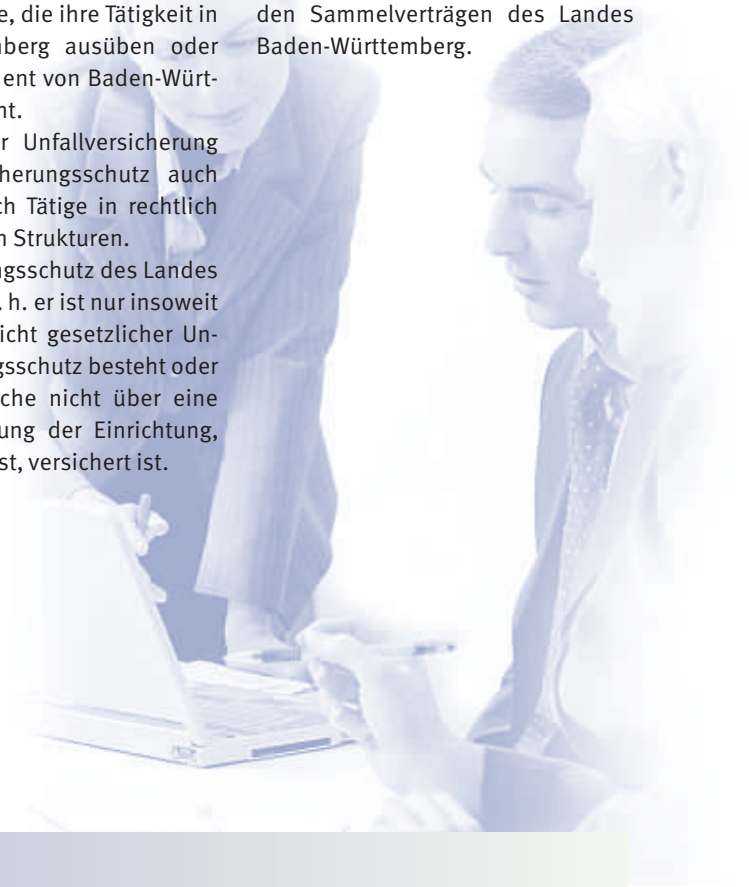
Versicherungsschutz durch das Land Baden-Württemberg

Zum 1. 1. 2006 hat das Land Baden-Württemberg Sammelverträge zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für bürgerschaftlich und ehrenamtlich Tätige abgeschlossen.

In der **Haftpflichtversicherung** sind danach ehrenamtlich für das Gemeinwohl Tätige versichert, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht.
Die Tätigkeit muss dabei **in rechtlich unselbstständigen Strukturen** stattfinden. Für Vereine, Stiftungen, GmbHs usw. bedeutet dies, dass sie ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für sich und ihre Ehrenamtlichen nach wie vor selbst sicherstellen müssen.
Der Versicherungsschutz des Landes in der Haftpflichtversicherung ist **subsidiär**. D. h. er besteht nur insoweit, als nicht ein anderer Haftpflichtversicherer eintrittspflichtig ist.

Versichert sind in der **Unfallversicherung** ehrenamtlich für das Gemeinwohl Tätige, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht.
Im Bereich der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Ehrenamtlich Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen.
Der Versicherungsschutz des Landes ist **subsidiär**. D. h. er ist nur insoweit gegeben, als nicht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht oder der Ehrenamtliche nicht über eine Unfallversicherung der Einrichtung, für die er tätig ist, versichert ist.

Unter www.sozialministerium-bw.de finden sich weitere Informationen zu den Sammelverträgen des Landes Baden-Württemberg.



Das kommunale Ehrenamt

Das kommunale Ehrenamt hat bei uns eine lange Tradition. Die Gemeindeordnungen der Länder sehen sogar vor, dass die Bürger oder Einwohner verpflichtet sind, bestimmte Ehrenämter anzunehmen. Dies gilt z. B. für ein Mandat im Gemeinderat, die Tätigkeit als Wahlhelfer oder auch für die Gemeindefeuerwehren.

Daneben sind auch viele Bürger freiwillig und unentgeltlich für ihre Kommune tätig, z.B. bei Feld- und Flurreinigungsaktionen, als Helfer bei Gemeindefesten oder in der Jugend- oder Altenbetreuung.

Die **Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. – WGV –** als Versicherer der Kommunen in Württemberg bietet deshalb für die ehrenamtlichen Tätigkeiten bei den Kommunen einen umfangreichen Versicherungsschutz an.

Über die **Kommunale Haftpflichtversicherung für Städte und Gemeinden** ist immer die Haftung der für die Kommune ehrenamtlich tätigen Personen mitversichert. Gemeinderäte, Mitglieder der Gemeindefeuerwehr, Wahlhelfer und auch sonstige unentgeltlich im Auftrag der Kommune tätigen Personen sind also genauso versichert wie die Beamten, Angestellten und Arbeiter einer Stadt oder Gemeinde.
Als Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bietet die **WGV** auch **privaten Unfallversicherungsschutz** entweder über Einzelversicherungen oder als Sammel- oder Pauschalversicherung über die Stadt oder Gemeinde an. Viele Städte und Gemeinden haben zu Gunsten ihrer ehrenamtlich Tätigen eine private Unfallversicherung abgeschlossen.

Für Schäden an den privaten Fahrzeugen der Ehrenamtlichen bietet die **WGV** die **Dienstreise-Fahrzeugversicherung** an. Als Besonderheit in der Dienstreise-Fahrzeugversicherung für Städte und Gemeinden besteht die Möglichkeit, nicht nur den reinen Fahrzeugschaden zu versichern, sondern auch eine Entschädigung für den Nutzungsausfall, z. B. die Kosten für einen Mietwagen, sowie den Ersatz einer merkantilen Wertminderung mitzuversichern. Im Übrigen enthält das Angebot der **WGV** auch die **Schadenfreiheitsrabattverlustversicherung.**

Die **Kommunal-Rechtsschutzversicherung,** in der auch die Ehrenamtlichen mitversichert sind, rundet das Angebot der **WGV** für den Versicherungsschutz für das kommunale Ehrenamt ab.

Kleine Checkliste für Ehrenamtliche

Welche Versicherungen habe ich selbst abgeschlossen?

- **Privathaftpflichtversicherung**
 Sind die bestehenden Versicherungssummen heute noch ausreichend?
- **Private Unfallversicherung**
 Sind die bestehenden Versicherungssummen heute noch ausreichend?
- **Rechtsschutzversicherung**
 Auf welche Risiken erstreckt sich meine Rechtsschutzversicherung?
 Ist der Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit ausreichend mitabgedeckt?

Bestehen Zweifel über den Umfang des Versicherungsschutzes, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Versicherer.

Welche Versicherungen hat die Einrichtung für die Ehrenamtlichen abgeschlossen?

- **Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung**
 Sind die Ehrenamtlichen mitversichert?
- **Unfallversicherungen**
 Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?
 Wer ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger?
 Besteht eine private Unfallversicherung für die Ehrenamtlichen?
 Welche Leistungen sind vereinbart?
 Wie hoch sind die Versicherungssummen?
- **Kraftfahrzeugversicherungen**
 Besteht eine Dienstreise-Fahrzeugversicherung?
 Sind Nutzungsausfall und merkantile Wertminderung mitversichert?
 Ist der Schadenfreiheitsrabatt aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert?
- **Rechtsschutzversicherung**
 Sind die Ehrenamtlichen mitversichert?

Diese Fragen kann i.d.R. nur die Einrichtung selbst beantworten. Die Ehrenamtlichen sollten sich daher nicht scheuen, diese Fragen mit der Einrichtung, für die sie tätig sind, zu besprechen.

Das Angebot der WGV

Die WGV-Versicherungen bieten umfassenden Versicherungsschutz zu günstigen Beiträgen für den privaten Bedarf:

Privathaftpflichtversicherung

für Singles schon ab 35,00 EUR, bei einer Versicherungssumme von 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden.

Unfallversicherung

für alle Unfälle innerhalb und außerhalb des Berufes weltweit.

Zum Beispiel bei Versicherungsleistungen von 50.000 EUR im Todesfall und 100.000 EUR im Invaliditätsfall zu einem Jahresbeitrag von 87,00 EUR (Versicherter im öffentlichen Dienst; ohne körperliche Tätigkeiten).

Rechtsschutzversicherung

Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung für Nichtselbstständige bei einer Versicherungssumme von 500.000 EUR schon ab 84,00 EUR.

Die WGV-Versicherungen bieten auch die Kraftfahrzeug-, Wohngebäude-, Hausrat- und Lebensversicherung zu besonders günstigen Konditionen an.

Informationsunterlagen oder individuelle Tarifauskünfte können über unser Servicezentrum per Telefon (07 11/16 95-16 50), per Fax (07 11/16 95-83 60)

oder im Internet unter www.wgv-online.de angefordert werden.

DELL'ARTE WERBEAGENTUR © 6000-1112 05.06 DHW 5 T.